



**KombiPort
Kiel**

Anlage 1

KOMBIPORT KIEL GMBH

**ÖRTLICHE RICHTLINIE
(ÖRiLi)**

GÜLTIG AB 15. MÄRZ 2013

aufgestellt
Kiel, 14.03.2013
KombiPort Kiel GmbH

Knud Sörensen
(Geschäftsführer)



**KombiPort
Kiel**

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER GLEISANLAGE

Bei der Gleis-/ KV Anlage KombiPort Kiel handelt es sich um eine öffentliche Eisenbahn-Infrastruktur, Serviceeinrichtung Terminal im Sinne des § 2 Abs. 3c Nr. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.

Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen: KombiPort Kiel GmbH
Schwedenkai 1
24103 Kiel
E-Mail: kombiport@portofkiel.com

Ansprechpartner: Herr Björn Behrens
(SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG)

Die Gleisanlage KombiPort liegt innerhalb des Kieler Ostuferhafens und schließt dort hinter Weiche 502 an das Netz der SEEHAFEN KIEL GmbH & Co KG an. (s. Anl. 1 – Lageplan)

II. BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSE

Übersicht

Die Gleisanlage besteht aus 2 Gleisen (Gl.51 & 52)

Parameter der Gleisanlage

Rangiergeschwindigkeit auf der gesamten Anlage: max. 5 km/h

Zulässige Achslast: 22,5 t

Zulässige Meterlast: 8,0t

KV - Kodifizierung: 80-489187

Gleislängen

Gleis 51: Ladelänge: 269 m

Gleis 52: Ladelänge: 250 m

Betriebsruhe: 22:00 – 06:00 Uhr

Betriebsfunk: kein Betriebsfunk

III. BETRIEBLICHE VORGABEN FÜR DEN RANGIERDIENST auf der Gleisanlage KombiPort

Die Fahrten auf der Gleisanlage sind als Rangierfahrten gem. RiL 408 durchzuführen.

Die Spitze der RABt ist immer zu besetzen.

Alle Rangierfahrten sind luftgebremst zu bewegen.

Abstoßen und Ablaufen lassen ist verboten.

Alle Loks haben 2 Hemmschuhe mitzuführen.



Alle Waggon sind in geeigneter Weise gegen wegrollen zu sichern.
Die ggfs. herausgegebenen besonderen Dienstanweisungen für diese Gleisanlage sind zu beachten.

IV. ERGÄNZENDE BETRIEBLICHE BESTIMMUNGEN

Zugangsrelevante Vorschriften:

Für die Benutzung der KOMBIPORT KV-Umschlaganlage gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen folgende Vorschriften:

Ril 301 – Signalbuch

(Bezugsquelle: DB Kommunikationstechnik GmbH – Logistikcenter, Kriegstraße 136, 76133 Karlsruhe)

Ril 408 – Züge fahren und Rangieren – Teilbereich Rangieren

(Bezugsquelle: DB Kommunikationstechnik GmbH – Logistikcenter, Kriegstraße 136, 76133 Karlsruhe)

Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)

(Bezugsquelle: Flöttmann-Verlag GmbH, Postfach 1653, 33246 Gütersloh – Best.Nr.105022)

VDV-Schrift 755 – Streckenkenntnis-Richtlinie

(Bezugsquelle: BEKA GmbH, Kamekestr. 20 - 22, 50672 Köln)

Allgemeines

Für alle Züge von und zur KombiPort ist eine Wagenliste an kombiport@portofkiel.com zu senden, jeweils vor Abfahrt bzw. vor Ankunft.

Das EVU hat sicher zu stellen, dass Gefahrgut ordnungsgemäß beim Hafenamts der Landeshauptstadt Kiel angemeldet wird (Tel. 0431 901 2064 Fax: 0431 901 9 44 77).

Das EVU hat sicher zu stellen, dass seine Mitarbeiter die erforderliche Ortskenntnis zum Befahren der Gleisanlage besitzen und sich mit den Gegebenheiten des Hafenbereiches auskennen.

Festlegungen zur Durchführung der Rangierfahrten:

Vorrang hat immer die Rangierfahrt, welche in die Gleisanlage von KombiPort einfährt.

Rangierfahrten haben sich bei der Zugleitung Oppendorf (der SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG), Tel. 0431 26616) anzumelden.

V. ZUSATZBESTIMMUNGEN ZU DER BETRIEBSUNFALLVORSCHRIFT FÜR NICHTBUNDESEIGENE EISENBAHNEN (BUVO-NE)

Unfallmeldestelle ist Zugleitung Oppendorf (SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG)

ANLAGE: **1** Lageplan der Gleisanlage KombiPort